

## **Satzung Förderverein Grundschule Lichtenstein e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Förderverein führt den Namen "*Förderverein Grundschule Lichtenstein e.V.*".
2. Im folgenden "Förderverein" genannt.
3. Der Förderverein hat seinen Sitz in Lichtenstein, ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der unterrichtlichen und sozialen Arbeit der Schule und dort verankerten Bildungseinrichtungen in Lichtenstein. Die Zielsetzung des Fördervereins wird durch Kernzeitbetreuung und Ferienbetreuung sowie durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten und die Betreuung der Kinder im Rahmen der "Pädagogischen Mensa Lichtenstein", verwirklicht. Die Zielsetzung des Fördervereins wird durch die Beschaffung von Mitteln durch Zuschüsse, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.
2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Vereinsämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen können bezahlt werden. Hierzu ist eine Aufwandsentschädigungsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
6. Der Verein darf zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Übungsleiter/innen im Rahmen der steuerlichen Übungsleiterpauschale und darüber hinaus Arbeitnehmer/innen beschäftigen, sowie Steuerberatungs- und/oder Personalbuchhaltungsbüros beauftragen.
7. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Förderverein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat oder jede juristische Person.
3. Schüler können bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres beitragsfrei außerordentliches Mitglied des Fördervereins werden. Ein außerordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung nur Teilnahme- und Beratungsrecht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins entsprechend den Teilnahmebedingungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den

schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge oder Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Vereinsmitglieder, die aufgrund erheblicher Dienstleistungen im Sinne der Zwecke des Fördervereins tätig werden (z.B. im Rahmen von Abteilungen), können für die Dauer dieser Leistungen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.

## **§ 7 Organe des Fördervereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand bei Abteilungsbildung
4. der Beirat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstandes,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Fördervereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Förderverein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht der/des Schatzmeister/in

- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge, Verabschiedung von Beitragsordnung und Aufwandsentschädigungsordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen.

6. Der/die Vorsitzende und im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/-in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) Versammlungsleiter/-in bestimmen.

7. Über die Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in oder im Vertretungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ein Protokoll niederzulegen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in oder im Vertretungsfall der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besondere(n) Protokollführer/-in bestimmen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. ein/eine Vorsitzende/r
- b. ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. ein/eine Schatzmeister/in
- d. ein/eine Schriftführer/in

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen oder einem Vorstandsmitglied das Amt zusätzlich kommissarisch zu übertragen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung in diesem Amt.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Förderverein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
8. Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister tätigt Zahlungen, die vom Vorstand genehmigt wurden, selbständig
9. Lohn- und Finanzbuchhaltung können ausgelagert werden. Die Kontrolle fällt in den Verantwortungsbereich der/des Schatzmeister/in.

### **§ 11 Erweiterter Vorstand bei Abteilungsbildung**

1. Der erweiterte Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern der Vorstand. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/-in und der Schriftführer/in und den jeweiligen Abteilungsleiter/-innen.
2. Für den erweiterten Vorstand gelten §10 Absatz 1 bis Absatz 6 entsprechend. Zusätzlich erarbeitet und verabschiedet er die Abteilungsordnungen.

### **§ 12 Der Beirat**

1. Der Vorstand bildet einen Beirat.
2. Diesem gehören je ein Vertreter des Vorstandes, der Schulleitung, des Schulträgers und des Elternbeirates an.
3. Der Vorstand kann zusätzlich bis zu drei Beiratsmitglieder auf zwei Jahre benennen, die sich um die Förderung der sozialen und unterrichtlichen Arbeit bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Lichtenstein verdient gemacht haben.
4. Der Beirat berät den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ihm sind die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Rechenschaftsbericht der/des Schatzmeister/in zugänglich zu machen.
5. Der Beirat kann auf Einladung jedes einzelnen Beiratsmitglieds zusammenkommen. Mindestens einmal jährlich informiert der Vorstand den Beirat über die laufenden Geschäfte. Der/die Vertreter/in des Vorstands lädt hierzu fristgerecht entsprechen §8.2. dieser Satzung ein.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lichtenstein zu überführen, die es ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendbildung in der Gemeinde zu verwenden hat.

Lichtenstein, Datum

Beschluss Sitzung

Für den Vorstand:

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/r

Unterschrift stellv. Vorsitzende/r